

Die Weichen für mehr Marktrelevanz stellen

Immer häufiger möchten Privatkunden über ihre Hausbank am Kryptogeschäft teilnehmen. Doch nur wenige traditionelle Kreditinstitute können dafür bereits einen Zugang zur Verfügung stellen.

Johannes Blassl

Die strukturelle Nachfrage nach Kryptowerten hat sich im Retailbanking fundamental gewandelt. Immer mehr Kundinnen und Kunden – von klassischen Privatanlegern über vermögende Privatpersonen und Family Offices bis hin zu institutionellen Investoren – möchten neue Anlageformen wie Kryptowerte nicht mehr über ausländische Kryptoplattformen oder Neobanken kaufen. Stattdessen möchten sie direkten Zugang über ihre etablierte Hausbank, nahtlos integriert in die vertraute Onlinebanking-Umgebung.

Für traditionelle Kreditinstitute stellt sich damit eine strategische Grundsatzfrage: Welche Rolle möchten sie künftig im digitalen Finanzsystem einnehmen? Und sind sie bereit, die regulatorischen, operativen und technischen Schritte zu gehen, die mit dem Angebot von innovativen Anlageprodukten, etwa Investitionsmöglichkeiten in Bitcoin, verbunden sind?

Geldhäuser, die frühzeitig ein tragfähiges, aufsichtsrechtlich belastbares Kryptogeschäftsmodell etablieren, sichern sich Kundenbindung und zusätzliche Ertragsquellen. Wer hingegen zögert, riskiert den schrittweisen Verlust seiner Rolle als primärer Finanzintermediär und überlässt Wertschöpfung

sowie Innovationshoheit spezialisierten Drittanbietern wie Neobanken. So verdeutlicht etwa die jüngste Bewertung von Trade Republic in Höhe von 12,5 Milliarden Euro, durch die das Unternehmen zu Deutschlands wertvollstem Start-up aufsteigt, wie stark sich Marktanteile zugunsten digitaler Anbieter verschieben können, wenn klassische Kreditinstitute nicht rechtzeitig reagieren.

Eine systemische Strukturentscheidung

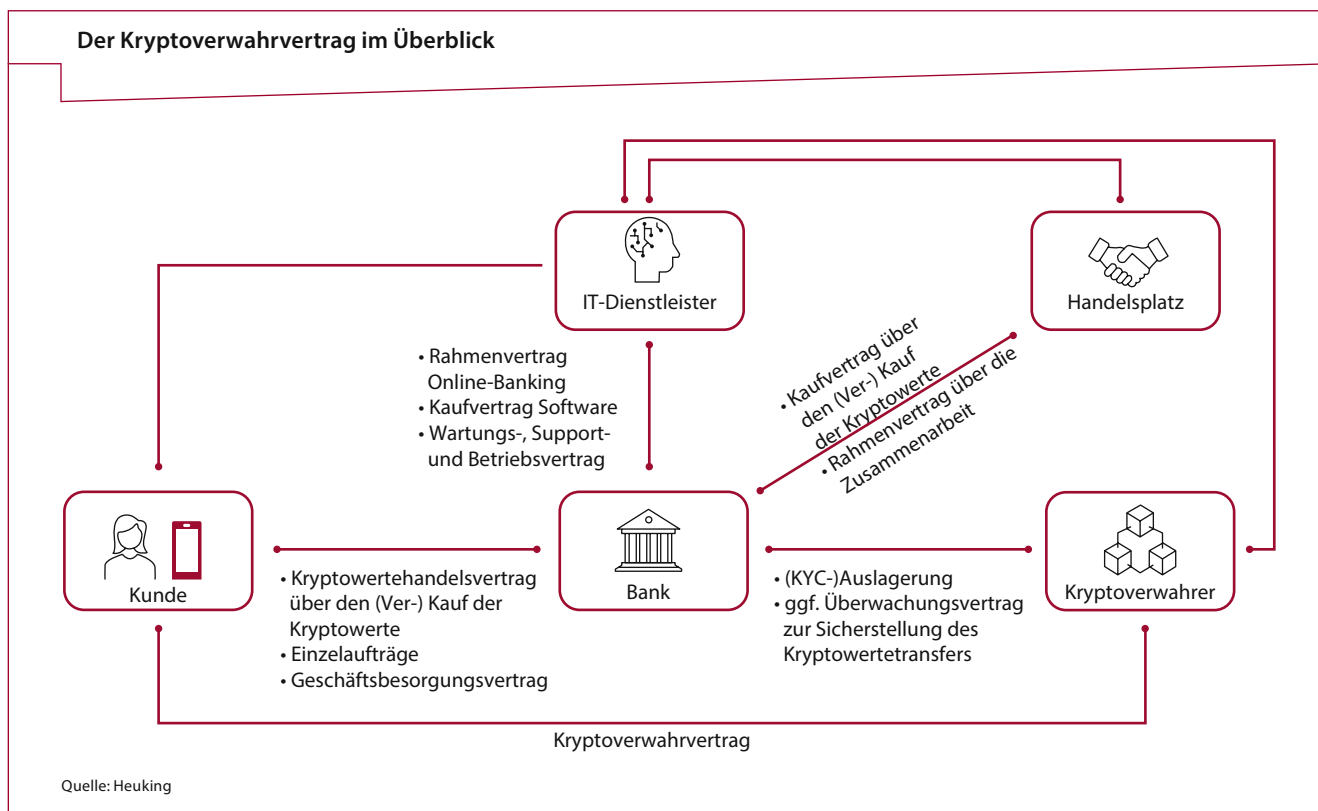
Das Kryptogeschäft ist kein isoliertes Zusatzprodukt, das sich gleichsam „nebenbei“ implementieren lässt. Es greift

vielmehr tief in das Geschäftsmodell, die Governance-Strukturen, die IT-Architektur und die Risikosteuerung eines Kreditinstituts ein. Der Handel mit Kryptowerten sowie die dafür zwingend erforderliche Verwahrung berühren sämtliche zentrale Bankfunktionen: von Know-your-Customer-Prozessen (KYC) über Verwahrung, Compliance, Beschwerde- und Risikomanagement bis hin zum aufsichtlichen Meldewesen. Hinzukommen bei Privatkunden erhebliche verbraucher-schutzrechtliche Anforderungen.

Entscheidend für eine erfolgreiche Implementierung sind auch die Produktgestaltung, Kundeninformation,

Kompakt

- Kryptowerte im Retailbanking sind keine Kür mehr: Kundinnen und Kunden erwarten den Zugang über die Hausbank – integriert in ihr bekanntes Onlinebanking.
- Ein Kryptoangebot ist eine Strukturentscheidung und berührt unter anderem Governance, Risiko, IT, Meldewesen, Know-Your-Customer-Prozesse sowie den Verbraucherschutz.
- Kritisch sind operative Risiken: stabile Orderausführung, transparente Preisbildung, robuste Verwahrung (Private Keys, Notfallkonzepte, Auslagerungssteuerung). Die Verantwortung bleibt bei der Bank, auch wenn sie externe Dienstleister einsetzt.



der Vertrieb, die operative Stabilität des Kryptowertehandels und die Auslagerungssteuerung. Diese Themen verbleiben stets bei der Bank, sie sind weder technisch noch vertraglich vollständig auf Drittdienstleister übertragbar.

Die unterschätzte Komplexität von MiCAR

Mit der Markets in Crypto-Assets Regulation (MiCAR) existiert seit Beginn des Jahres 2025 erstmals ein europaweit einheitlicher Rechtsrahmen für Kryptowerte. Die MiCAR definiert Emission, Handel, Verwahrung und Vertrieb und beendet – zumindest formal – regulatorische Grauzonen, die in anderen europäischen Jurisdiktionen lange bestanden. Für Deutschland, wo Kryptowerte von Beginn an der Finanzregulatorik unterworfen waren, erhöht die Verordnung jedoch zugleich den Umsetzungsdruck auf die Kreditinstitute erheblich.

Die Zielsetzung der MiCAR ist dabei dreifach: Erstens soll sie den Anle-

gerschutz durch Transparenz, Informationsqualität und Verhaltenspflichten bei Emission, Vertrieb und Erbringung von Kryptodienstleistungen sicherstellen. Zweitens soll sie Marktmissbrauch, strukturelle Interessenkonflikte und Intransparenz bei Kryptowertedienstleistungen wirksam begrenzen. Drittens soll sie einheitliche Organisations-, Governance- und Compliance-Standards schaffen.

Die eigentliche regulatorische Herausforderung liegt indes nicht nur auf Level-1-Ebene, also in der MiCAR selbst, sondern in den zahlreichen konkretisierenden Level-2- und Level-3-Rechtsakten. Die von den europäischen Aufsichtsbehörden erlassenen Regulatorischen Technischen Standards (RTS) und Durchführungsstandards (ITS) bestimmen faktisch den aufsichtsrechtlichen Prüfungsmaßstab – sie umfassen mittlerweile mehr als 3.000 Seiten. Dies bedingt einen erheblichen regulatorischen Umsetzungsaufwand auf Bankenebene.

Vor dem Hintergrund der MiCAR verabschiedete der deutsche Bundestag das Finanzmarktdigitalisierungsgesetz (FinMadiG), das der flankierenden nationalen Ausgestaltung der MiCAR dient. Im Zuge dessen hat der Gesetzgeber auch das Kryptomärkteaufsichtsgesetz (KMAG) verabschiedet.

Zusätzlich kommen weitere relevante Vorgaben für Kryptowertedienstleistungen, wie den Kryptowertehandel hinzu, insbesondere aus dem Kreditwesengesetz (KWG) und dem Digital Operational Resilience Act (DORA). Auch die geldwäscherechtlichen Anforderungen gelten uneingeschränkt. Diese Vorgaben konkretisieren wiederum mehrere tausend Seiten an Level-2- und Level-3-Regulatorik. Dies erhöht sowohl den Dokumentations- als auch den Prüfungsaufwand erheblich. Das Anbieten von Kryptowertedienstleistungen verlangt damit eine vollständige Integration in die bestehenden Governance-, Kontroll- und Risiko-steuerungssysteme einer Bank.

Der Kryptomarkt bleibt strukturell volatil, fragmentiert und technisch anfällig. Extreme Preisschwankungen sind prägend für den Kryptomarkt. Banken und Sparkassen verantworten diese naturgemäß nicht. Besonders relevant für die Häuser sind jedoch fehlerhafte Orderausführungen, Systemausfälle, unzureichende Risikoauflärung und intransparente Preisbildungsmechanismen.

Jedes Angebot im Kryptowertehandel erfordert zwingend ein korrespondierendes Verwahrangebot – das sogenannte Kryptoverwahrgeschäft. Doch die Verwahrung nicht physischer Vermögenswerte wie Bitcoin stellt etablierte Institute vor Herausforderungen. Zwar kennt der Markt seit längerem auch im Wertpapierbereich Entwicklungen hin zu einer fortschreitenden Dematerialisierung. Allerdings macht es dort weder rechtlich noch praktisch einen bedeutenden Unterschied, ob sich die Wertpapierübertragungen auf einen Sammelbestand, eine diesen ersetzende Globalurkunde oder die gesetzlich angeordnete Fiktion einer solchen Globalurkunde (Wertrechtsfiktion) beziehen. Entscheidend ist letztlich, dass das Gesetz eindeutig festlegt, auf welchem Weg eine Übertragung im zivilrechtlichen Sinne erfolgen kann. Für nicht-physische Kryptowerte fehlen vergleichbare normative Übertragungsregelungen bislang jedoch vollständig. Damit bleibt die Frage ihrer zivilrechtlichen Übereignung ein ungeöstes Grundproblem.

Im Kryptoverwahrgeschäft kumulieren technische und organisatorische Risiken in besonderer Weise. Private-Key-Management, Zugriffskontrollen, Notfallkonzepte, Business Continuity-Planung und Auslagerungssteuerung stehen im unmittelbaren Fokus der Aufsicht – und sind für die Banken aufsichtsrechtliches Neuland. Der Verlust von Private Keys führt faktisch zum

Totalverlust der verwahrten Kryptowerte – ein Risikoszenario ohne Parallele im traditionellen Bankgeschäft.

Selbst bei einer vollständigen technischen Auslagerung der Kryptoverwahrung verbleibt die Verantwortung vollständig beim Kreditinstitut. Die Level-2-Vorgaben konkretisieren die Anforderungen an Kontrollrechte, Audit-Zugänge, Exit-Strategien und regelmäßige Notfalltests mit erheblicher Detailtiefe.

Haftungsbewusstsein ist ein Wettbewerbsvorteil

Das Kryptogeschäft entscheidet nicht über die existenzielle Fortführung von Kreditinstituten, wohl aber über ihre künftige Marktrelevanz. Geldhäuser, die ein technisch robustes und regulatorisch belastbares Kryptoangebot aufbauen, sichern Marktanteile und erschließen neue Kundengruppen.

Die aufsichtsrechtliche Regulierung ist mit der MiCAR und den tausenden Seiten konkretisierender Level-2- und Level-3-Maßnahmen weit fortgeschritten. Demgegenüber steht ein erhebliches zivilrechtliches Regelungsdefizit: Grundlegende zivilrechtliche Fragen rund um die Übereignung von Kryptowerten und anderen nicht materialisierten Werten sind zwar seit mehr als einem Jahrzehnt virulent, aber gesetzgeberisch nach wie vor unbeantwortet. Eine marktnahe, europäisch harmonisierte Beantwortung durch den Gesetzgeber ist dringend geboten – nicht nur zur Schaffung von Rechtssicherheit für Kundinnen und Kunden, sondern ebenso für die Institute selbst. Sie ist Voraussetzung dafür, dass der Markt weiter nachhaltig wachsen kann. ■



Verfasst von

Johannes Blassl,
Rechtsanwalt und Partner
bei Heuking.

Kryptogeschäft



Cam-Duc Au, Svend Reuse, Eric Frère: Digitalisierung des nationalen Finanzwesens am Beispiel des elektronischen Wertpapiergesetzes und der Einführung von Kryptowertpapieren, in: Marcel Seidel, Svend Reuse: Banking & Innovation 2024/2025, Wiesbaden 2025
<https://sn.pub/rf8qiy>

Angelika Breinich-Schilly: MiCAR bringt Aufwand und Chancen zugleich, Wiesbaden 2025
<https://sn.pub/k0hrxc>

Timo Strathmann: Grundlagen der Blockchain-Technologie, in: Blockchain-Technologie für Controlling-Informationen, Wiesbaden 2025
<https://sn.pub/y5k6j0>

dpa, Angelika Breinich-Schilly: Volksbanken rücken Krypto näher, Wiesbaden 2025
<https://sn.pub/ci98mm>

Angelika Breinich-Schilly: DZ Bank startet Kryptoplattform, Wiesbaden 2026
<https://sn.pub/8mpuob>

Detlef Hellenkamp: Kryptohandel: Banken balancieren zwischen Chancen und Risiken, Wiesbaden 2025
<https://sn.pub/k9qbu2>

Weitere Digitaltipps

Link

- Markets in Crypto-Assets Regulation (MiCAR), Europäische Union, <https://sn.pub/gl0c0s>

